Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 545 **Donnerstag, 04.11.2021** **42. Jahrgang**

Inhaltsübersicht:

**► Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020
des Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“**

**► Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“**

Kommunalunternehmen
Tourismus und Marketing
Ostheim v.d.Rhön

BEKANNTMACHUNG

Die Bilanzsumme der Jahresrechnung 2020 des Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön beträgt 81.171,43 € und der Jahresfehlbetrag beträgt 251.216,41 €.

Nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.09.2021 wird der Jahresfehlbetrag 2020 in voller Höhe durch den Gesellschafter Stadt Ostheim v.d.Rhön ausgeglichen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 27 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) festgestellt und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht des Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön werden bis einschließlich 22.11.2021 in Zimmer Nr. 8 der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön öffentlich ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Kommunalunternehmen
Tourismus und Marketing

Ostheim v.d.Rhön, 04.11.2021

gez.
Orf
Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön**, Ostheim v. d. Rhön

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön**, Ostheim v. d. Rhön – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.
Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der **Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön**, Ostheim v. d. Rhön für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und und den Vorschriften der KUV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung für Kommunalunternehmen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Die Gesellschaft ist gemäß § 27 der Bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist der gesetzliche Vertreter nicht fristgerecht nachgekommen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, den 9. Oktober 2020

Kurt Abert
Wirtschaftsprüfer

Marco Bug
Wirtschaftsprüfer

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, RayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Ostheim v.d.Rhön in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen

„Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet TMO).

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ostheim v.d.Rhön.

(4) Das Stammkapital beträgt 25.000 € und kann, soweit zulässig, durch Bar- oder Sacheinlagen eingebracht werden.

§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Führung, die Organisation und der Betrieb des bisherigen Tourismusbüros der Stadt Ostheim v.d.Rhön sowie ein umfassendes Tourismus- und Stadtmarketing.

Insbesondere gehört dazu die Förderung der Entwicklung und Attraktivität der Stadt Ostheim v.d.Rhön nach innen und außen. Dies zum einen im Bereich des Tourismus mit Angebots- und Produktentwicklung, zielführendem Marketing, Informationsmanagement, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gäste-Informationsservice vor Ort, Entwicklung des Gästeprogramms und touristischem Qualitätsmanagement; zum anderen aber auch im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur in Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr mit dem Ziel eines umfassenden Stadtmarketings.

Zu den Aufgaben zählen auch die Bündelung und Weiterentwicklung der Aktivitäten im Kulturbereich, die Initiierung, Umsetzung und Durchführung von Veranstaltungen zur Attraktivitätssteigerung sowie die Vernetzung der relevanten lokalen, regionalen wie überregionalen Akteure.

Des Weiteren ist die Aufgabe des Kommunalunternehmens das Betreiben des touristischen Meldewesens sowie die Erhebung und Einziehung des Kurbeitrags für Beitragsschuldner.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Ostheim v.d.Rhön

- Satzungen nach Art. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und
- im Rahmen der Gesetze/ Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

§ 3
Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 – 7)

(2) Durch Beschluss des Verwaltungsrates wird ein Beirat eingerichtet. Über die Berufung der Mitglieder des Beirates entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
Er ist alleinvertretungsberechtigt; im Falle seiner Verhinderung handelt sein Vertreter, der vom Verwaltungsrat bestellt wird. Der Vorstand hat dazu ein Vorschlagsrecht.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgängen rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen.
Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ostheim v.d.Rhön haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten bis zu einer Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 TVöD.

(8) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen; dieser ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Stadt Ostheim v.d.Rhön. Er wird vertreten durch die weiteren Bürgermeister (Art. 39 GO).

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

Aus den Reihen des Stadtrats werden davon drei Mitglieder sowie deren Stellvertreter nach dem Verfahren „St. Lague/Schepers“ bestellt.

Ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats sowie dessen Stellvertreter bestellt der Stadtrat mit einer Person, die von der Vorstandschaft des Vereins für Stadtmarketing e. V. für dieses Amt vorgeschlagen wird. Falls trotz Aufforderung und Fristsetzung vom Verein für Stadtmarketing e. V. kein Vorschlag für die Besetzung des Verwaltungsrats kommt, wird der Erste Vorsitzende des Vereins für Stadtmarketing Ostheim v.d.Rhön e. V. zum weiteren Mitglied des Verwaltungsrats bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Kommt ein Mitglied des Verwaltungsrats über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr seinen Verpflichtungen im Verwaltungsrat nicht nach, so bestellt der Stadtrat aus der betroffenen Gruppe ein neues Mitglied.

(6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens
- leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstige Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(7) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Ostheim v.d.Rhön auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes und des in § 3 Abs. 7 der gleichen Satzung festgelegten Fahrtkostenzuschusses. Die Entschädigung ist jährlich zahlbar.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Ostheim v.d.Rhön. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapier, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(10) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).

2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.

3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7).

4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

6. Bestellung des Abschlussprüfers.

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands.

8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Ostheim v.d.Rhön.

9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

10. Gewährung von Darlehen.

11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand oder Bedienstete des Kommunalunternehmens.

12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.

(4) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats besorgt oder getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstandes für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und sein Vertreter handlungsunfähig sind.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann den Vorsitzenden des Beirats mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder bzw. deren Stellvertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 112 GO herbeiführen.

§ 8
Beirat

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Beirat. Der Beirat berät den Verwaltungsrat und Vorstand in fachlicher Hinsicht im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere in Fragen des Tourismus mit Angebots- und Produktentwicklung und zielführendem Marketing, aber auch im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur in Handel, Dienstleistung, Handwerk, Gewerbe und Verkehr mit dem Ziel eines umfassenden Stadtmarketings. Er ist Ansprechpartner für die Interessen von Vereinen und Verbänden sowie Kulturträgern und trägt zu deren Vernetzung bei. Der Beirat unterstützt bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Attraktivitätssteigerung.

(2) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Kommunalunternehmens und höchstens 12 weiteren Mitgliedern.

(3) Die weiteren Mitglieder des Beirats sollen sich durch ihre Fachkompetenz im Hinblick auf den Gegenstand des Kommunalunternehmens auszeichnen. Für den Fall, dass Institutionen einen Repräsentanten entsenden, muss dieser berechtigt sein, Entscheidungen für und gegen die entsendende Institution treffen zu können (alleinige Vertretungsbefugnis).

(4) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren berufen bzw. abberufen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen benannter Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat Auskunft vom Vorstand verlangen und sich auch selbst informieren.

(7) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Für die Mitglieder des Tourismus- und Gewerbebeirats gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

(8) Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

(9) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat beschließt. Die Mitglieder des Beirats erhalten einen Abdruck der Geschäftsordnung.

§ 9
Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön", „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung" oder „i. V.", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag" oder „i. A.".

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks, zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

(3) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(4) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Ostheim v.d.Rhön unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ostheim v.d.Rhön in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.

§ 13
Arbeitnehmer, Tarifrecht

Auf Personal, das nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Kommunalunternehmen eingestellt wird, finden die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (z.B. TVöD) keine Anwendung. Das Kommunalunternehmen wird nicht Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der Bayer. Gemeinden (ZVK).

§ 14
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2018.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ vom 20.11.2017 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 20.10.2021

Stadt Ostheim v.d.Rhön

Malzer
Erster Bürgermeister